

8. 1. Ist die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz Beteiligte in dem Beschlußverfahren, daß ein rheinischer Landbürgermeister auf Grund von § 7 des preuß. Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 vor dem Kreisauschuß zur Feststellung seiner Pensionsansprüche anhängig macht?

2. Hat der in dem Verfahren ergehende Beschluß des Kreis-
auschusses materielle Rechtskraft gegenüber der Ruhegehalts-
kasse?

III. Zivilsenat. Ur. v. 25. März 1930 i. S. Bl. (Rl.) w. Ruhe-
gehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der
Rheinprovinz (Bekl.). III 208/29.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war früher Bürgermeister von B. (Rheinland) und ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1926 in den Ruhestand getreten. Auf Grund eines Beschlusses des Bürgermeistereirates von B. vom 2. Juni 1921 war ihm vom 1. April 1920 ab das Gehalt der Gruppe XIII des preußischen Beamtendienstentlohnungsgesetzes vom 17. Dezember 1920, ferner freie Wohnung, einschließlich Licht, Wasser, Heizung und Dienstgarten nach einem ruhegehaltsberechtigten Gesamtwert von 2500 M. zugesprochen. Durch weitere Beschlüsse des Bürgermeistereirates vom 5. Dezember 1922 und vom 1. Juni 1926 wurde bestimmt, daß es für den Kläger bei den bisherigen Festsetzungen bleiben sollte. Der Beschluß vom 1. Juni 1926 wurde vom Kreisauschuß des Landkreises D. am 15. Juli 1926 genehmigt. Am 16. Oktober 1926 setzte die verklagte Ruhegehaltskasse das Ruhegehalt des Klägers auf 10155 RM. jährlich fest. Hiergegen legte der Kläger Einspruch ein, weil die Beklagte bei der Festsetzung des Ruhegehalts den Wert der freien Dienstwohnung usw. im Betrage von 2500 RM. unberücksichtigt gelassen habe. Die Be-

Klagte lehnte das Verlangen des Klägers ab. Dagegen stellte der Kreisaußschuß nach Anhörung der Beklagten durch Beschluß vom 21. Januar 1927 die Berechtigung der Ansprüche des Klägers fest. Die Beklagte erhob gegen den Beschluß, der ihr zugestellt worden ist, keine Beschwerde, weigerte sich aber, dem Kläger vom Gesamtwert der Dienstwohnung usw. in Höhe von 2500 RM. ein Ruhegehalt von 2000 RM. zu zahlen. Der Kläger erhob daher Klage mit der Behauptung, die Beklagte sei verpflichtet, ihm auch das Ruhegehalt in Höhe von 80% vom Gesamtwert der freien Wohnung usw. im Betrag von 2500 RM. zu zahlen. Er beantragte demgemäß, die Beklagte zur Zahlung der rückständigen Pensionsbeträge zu verurteilen und ihre Zahlungspflicht für die Zukunft festzustellen. Die Beklagte bestritt die Berechtigung dieser Forderung. Landgericht und Oberlandesgericht wiesen die Klage ab. Die Revision des Klägers führte zur Verurteilung der Beklagten.

Gründe:

Den Gegenstand des Rechtsstreits bildet der Anspruch eines rheinischen Landbürgermeisters auf Festsetzung seines Ruhegehalts, soweit der Wert der freien Dienstwohnung usw. mit 2500 RM. jährlich in Frage kommt. Über einen derartigen Streit hatte gemäß § 7 des preuß. Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (GS. S. 141) zunächst der Kreisaußschuß im Beschlußverfahren zu befinden. Wer als Beteiligter in einem solchen Verfahren zu gelten hat, ergibt sich nicht aus dem Gesetze. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts (OVG. Bd. 61 S. 25 und Pr. VerwBl. Bd. 38 S. 322) und der Auffassung des Berufungsgerichts sieht der erkennende Senat die Ruhegehaltskasse als Beteiligte an. Denn nach § 27 Abs. 2 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (GS. S. 209) hat sie den in den Ruhestand versetzten besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden die ihnen zustehenden Pensionen zu zahlen. Die Ruhegehaltskasse ist daher die Schuldnerin des in den Ruhestand getretenen Beamten für die Zahlung seiner Pension. Der Landeshauptmann hat als Vertreter der Kasse durch den Bescheid vom 16. Oktober 1926 den Betrag des dem Kläger zustehenden Ruhegehalts festgesetzt. Diese Festsetzung hat der Kläger durch eine Vorstellung beim Bürgermeister von B. beanstandet. Nachdem die verklagte Ruhegehalts-

kasse auf Anfrage des Bürgermeisters eine anderweitige Bemessung der Pension abgelehnt hatte, hat dieser die Angelegenheit dem zur Entscheidung zuständigen Kreisauschuß unterbreitet. Der Kreisauschuß hat die Beklagte an dem Verfahren dadurch beteiligt, daß er ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben und ihr dann seinen am 21. Januar 1927 ergangenen Beschluß zugestellt hat. Da durch den Beschluß die Verpflichtung der verklagten Ruhegehaltskasse festgestellt wurde, dem Kläger unter Anrechnung eines Einkommens, das sie nicht für pensionsfähig hielt, eine höhere Pension zu zahlen, so stand ihr das Recht zu, entweder gegen den Beschluß Beschwerde an den Bezirksauschuß einzulegen oder sofort binnen der Ausschlußfrist von 6 Monaten die Klage im ordentlichen Rechtsweg zu erheben. Die Beklagte hat indessen kein Rechtsmittel gegen den Beschluß eingelegt. Sie muß daher den Beschluß des Kreisauschusses gegen sich gelten lassen (vgl. RGZ. Bd. 122 S. 94). Es steht ihr gegenüber somit rechtskräftig fest, daß bei der Ruhegehaltsberechnung für den Kläger der Gegenwart für die freie Wohnung usw. mit 2500 RM. jährlich anzusetzen ist. Daß der Kläger 80% seines Ruhegehaltsfähigen Dienst-
einkommens als Pension zu beanspruchen hat, ist unbestritten. Der Beschluß des Kreisauschusses ist danach sowohl dem Grund als dem Betrag nach hinreichend bestimmt, sodaß er als Vorentscheidung für die Eröffnung des ordentlichen Rechtswegs im Sinne des preuß. Kommunalbeamtengesetzes anzuerkennen ist. Damit ist, da die Beklagte den Beschluß nicht angefochten hat, auch für den ordentlichen Richter bindend festgestellt, daß dem Kläger gegen die Beklagte, soweit der Gegenwart für die freie Dienstwohnung usw. in Betracht kommt, ein Anspruch auf Pension in Höhe von 2000 RM. jährlich zusteht. Hiernach ist der Klagenanspruch ohne weiteres gerechtfertigt. . . .